

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/31791 –**

Politisch motivierte Kriminalität-rechts im Juni 2021

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die im Folgenden aufgeführten Zahlen stellen keine abschließende Statistik dar, sondern können sich aufgrund von Nachmeldungen noch (teilweise erheblich) verändern.

Dem Themenfeld „Hasskriminalität“ werden politisch motivierte Straftaten zugeordnet, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, ihres äußeren Erscheinungsbilds oder ihres gesellschaftlichen Status richtet. Auch wenn die Tat nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt wird, erfolgt ihre Zuordnung zum Themenfeld „Hasskriminalität“.

Straftaten mit fremdenfeindlichem bzw. antisemitischem Hintergrund sind Teilmenge der „Hasskriminalität“.

1. Wie viele Fälle Politisch motivierter Kriminalität-rechts (PMK-rechts) hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im Juni 2021 in der Bundesrepublik Deutschland gegeben, und wie verteilen sie sich auf die Bundesländer?
2. Wie verteilen sich die der Antwort zu Frage 1 unterfallenden Fälle auf Gewaltdelikte und sonstige Straftaten, insbesondere Äußerungsdelikte, bezogen jeweils auf die Bundesländer?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Für den Monat Juni 2021 wurden bislang insgesamt 1.008 Straftaten, darunter 40 Gewalttaten, gemeldet, die dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität-rechts“ (PMK-rechts) zugeordnet wurden.

Verteilung der Politisch motivierten Kriminalität-rechts:

Land	Gewalttaten	Sonstige Straftaten
BB	3	111
BE	7	103
BW	3	79
BY	4	88
HB	0	5
HE	0	0
HH	0	9
MV	5	70
NI	3	86
NW	2	135
RP	2	46
SH	0	18
SL	1	12
SN	4	99
ST	6	94
TH	0	13
Summe	40	968

Die aufgeführten sonstigen politisch rechtsmotivierten Straftaten beinhalten unter anderem: 649 Propagandadelikte (§ 86 und § 86a des Strafgesetzbuches – StGB), drei öffentliche Androhungen von Straftaten (§ 111 StGB), 132 Volksverhetzungen (§ 130 StGB), neun Störungen des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) sowie 105 Beleidigungen (§§ 185 ff. StGB).

Eine Aufschlüsselung nach Ländern kann aufgrund der Vorläufigkeit der Angaben und der noch nicht ausermittelten Sachverhalte nicht vorgenommen werden.

- Wie verteilen sich die der Antwort zu Frage 1 unterfallenden Gewaltdelikte PMK-rechts nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Deliktsbereiche Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoff, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Räuberische Erpressung, Widerstandsdelikte und Sexualdelikte auf die Bundesländer?

Die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten politisch rechtsmotivierten Gewalttaten umfassen folgende Straftatbestände: 39 Körperverletzungen sowie ein Widerstandsdelikt.

Eine Aufschlüsselung nach Ländern kann aufgrund der Vorläufigkeit der Angaben und der noch nicht ausermittelten Sachverhalte nicht vorgenommen werden.

4. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die der Antwort zu Frage 1 unterfallenden Fälle entsprechend dem Kriterienkatalog „Hasskriminalität“, auf die Kategorien einer Motivation nach der zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, nach dem sozialen Status, nach der physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität bzw. nach dem äußeren Erscheinungsbild (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

354 rechtsmotivierte Straftaten, darunter 34 Gewalttaten und 53 Propagandadelikte, wurden dem Themenfeld „Hasskriminalität“ zugeordnet.

Verteilung der PMK-rechts mit Zuordnung zum Themenfeld „Hasskriminalität“:

Land	Gewalttaten	Sonstige Straftaten
BB	2	31
BE	7	60
BW	2	22
BY	3	34
HB	0	3
HE	0	0
HH	0	1
MV	5	20
NI	2	33
NW	2	44
RP	2	23
SH	0	7
SL	1	4
SN	4	19
ST	4	15
TH	0	4
Summe	34	320

5. Wie viele der der Antwort zu Frage 4 unterfallenden Fälle werden der Teilmenge „Fremdenfeindliche Straftaten“ und welche der Teilmenge „Antisemitische Straftaten“ zugeordnet (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern auführen)?

Wie verteilen sich die aufgeführten Fälle nach Gewaltdelikten bezogen auf die Bundesländer?

Bei 346 Straftaten im Bereich PMK-rechts, darunter 32 Gewalttaten und 50 Propagandadelikte, konnte ein fremdenfeindlicher Hintergrund festgestellt werden.

Verteilung der PMK-rechts mit fremdenfeindlichem Hintergrund:

Land	Gewalttaten	Sonstige Straftaten
BB	2	30
BE	7	59
BW	2	21
BY	3	34
HB	0	3
HE	0	0
HH	0	1
MV	4	20

Land	Gewalttaten	Sonstige Straftaten
NI	2	33
NW	2	42
RP	2	23
SH	0	7
SL	1	3
SN	4	19
ST	3	15
TH	0	4
Summe	32	314

Bei 103 Straftaten im Bereich PMK-rechts, darunter 13 Propagandadelikten, konnte ein antisemitischer Hintergrund festgestellt werden. Es wurde keine Gewalttat registriert.

Verteilung der PMK-rechts mit antisemitischem Hintergrund:

Land	Gewalttaten	Sonstige Straftaten
BB	0	12
BE	0	15
BW	0	5
BY	0	23
HB	0	1
HE	0	0
HH	0	0
MV	0	4
NI	0	14
NW	0	8
RP	0	3
SH	0	2
SL	0	0
SN	0	10
ST	0	5
TH	0	1
Summe	0	103

6. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die der Antwort zu Frage 1 unterfallenden Gewaltdelikte und sonstigen Delikte, insbesondere Äußerungsdelikte, aus dem Bereich Politisch motivierter Kriminalität-rechts im Juni 2021 geschädigt, wie viele davon im Falle von Gewaltdelikten verletzt bzw. getötet (bitte nach Bundesländern auflisten)?
7. Welches Geschlecht hatten die Personen, zu deren Nachteil die der Antwort zu Frage 1 unterfallenden Fälle Politisch motivierter Kriminalität-rechts erfolgt sind nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte zum einen nach männlich, weiblich, divers und zum anderen nach Gewaltdelikten und sonstigen Delikten, insbesondere Äußerungsdelikten, auflisten)?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Im Juni 2021 wurden insgesamt 30 Personen infolge von Straftaten, die dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ zuzuordnen sind, verletzt. Es wurde kein Todesopfer rechter Gewalt gemeldet.

Eine weitergehende Differenzierung kann aufgrund der Vorläufigkeit der Angaben und der noch nicht ausermittelten Sachverhalte nicht vorgenommen werden.

Land	Anzahl der verletzten Personen PMK-rechts	
	männlich	weiblich
BB	1	1
BE	4	3
BW	1	0
BY	3	0
HB	0	0
HE	0	0
HH	0	0
MV	2	0
NI	3	0
NW	2	0
RP	1	0
SH	0	0
SL	2	0
SN	2	1
ST	3	1
TH	0	0
Summe	24	6

8. Wie viele Tatverdächtige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit den der Antwort zu Frage 1 unterfallenden Fällen ermittelt, und gegen wie viele davon wurde ein Haftbefehl erlassen (bitte nach Bundesländern, konkretem Tatvorwurf und Geschlecht der Beschuldigten aufschlüsseln)?

Zu den für den Monat Juni 2021 bislang erfassten 1.008 politisch rechtsmotivierten Straftaten wurden insgesamt 575 Tatverdächtige, davon 518 männlich, ermittelt. Es wurde ein Haftbefehl erlassen.

Verteilung der ermittelten Tatverdächtigen, vorläufig festgenommenen Personen und Haftbefehle im Bereich „PMK-rechts“:

Land	Tatverdächtige	vorläufige Festnahmen	Haftbefehle
BB	76	1	0
BE	58	0	1
BW	42	0	0
BY	44	3	0
HB	3	0	0
HE	0	0	0
HH	1	0	0
MV	67	0	0
NI	33	0	0
NW	59	1	0
RP	42	0	0
SH	11	0	0
SL	8	0	0
SN	64	0	0
ST	61	0	0

Land	Tatverdächtige	vorläufige Festnahmen	Haftbefehle
TH	6	0	0
Summe:	575	5	1

9. Wie viele Nachmeldungen zur PMK-rechts sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 von den Ländern bisher insgesamt übermittelt worden (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Eine automatisierte Erhebung der Nachmeldungen für das Jahr 2021 aus der BKA-Fallzahldatei „Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten“ (LAPOS) ist nicht möglich.

In den Monaten Januar bis Juni 2021 wurden insgesamt 8.299 Straftaten mit politisch rechtsmotiviertem Hintergrund gemeldet. Darunter waren 332 Gewalttaten.

10. Welche Bundesländer erfassen die Fälle Politisch motivierter Kriminalität-rechts in ihrem Land nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach (Land-)Kreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln), welche nicht?
11. Welche Bundesländer melden die Fälle Politisch motivierter Kriminalität-rechts in ihrem Land an den Bund (bitte nach (Land-)Kreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln), welche nicht?

Die Frage 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Erfassung von Straftaten, die dem Bereich der PMK zuzuordnen sind, erfolgt mittels „Kriminaltaktischer Anfrage“ (KTA). Neben Angaben zum Tatzeitpunkt, zu den Geschädigten, zu den Tatverdächtigen, zum Tathergang und zur phänomenologischen Zuordnung werden dort auch Angaben zum Tatort erfasst. Die KTA'n werden von den Ländern, ohne spezifische kommunalscharfe Zuordnung, an das Bundeskriminalamt (BKA) zur weiteren Analyse im Rahmen der Zentralfunktion des BKA weitergeleitet.

Die Auswertung politisch motivierter Straftaten bezogen auf Landkreise bzw. kreisfreie Städte obliegt den jeweiligen Ländern; sie ist nicht Bestandteil der Zentralstellenfunktion des BKA.

